Satzung

ZiM - Zehlendorf ist Mitte

Gewerbevereinigung Zehlendorf Mitte e.V.

Satzung der „ZiM Gewerbevereinigung Zehlendorf Mitte e.V.“

§ 1 Name, Geschäftssitz und Geschäftsjahr, Vereinszweck

(1) Der Verein führt den Namen „ZiM Gewerbevereinigung Zehlendorf Mitte“.
(2) Der Verein hat seinen Geschäftssitz in Berlin-Zehlendorf.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".
(5) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Durchsetzung der Interessen des Einzelhandels, der Gewerbetreibenden und Unternehmer im Stadtteil- und Geschäftszentrum Zehlendorf Mitte in Berlin und dessen Installation als lebenswerter und attraktiver, überregionaler Shoppingstandort.

§ 2 Zielrichtung und Aufgabenbereich

(1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Durchsetzung der Interessen des Einzelhandels, der Gewerbetreibenden und unternehmerischen Anlieger im Stadtteil- und Geschäftszentrum Zehlendorf Mitte durch Entwicklung eines aktiven, offensiven Stadtmarketings mittels gemeinsamer Präsentation und Bewerbung der gewerblichen Angebote für den Einkaufs-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandort Zehlendorf Mitte.
(2) Die Aktivitäten des Vereins umfassen im Schwerpunkt das Quartier Zehlendorf Mitte mit den Geschäftsstraßenabschnitten Teltower Damm, Machnower Straße und Clayallee, zwischen Mühlenstraße bzw. Schönower Straße im Süden und Riemeisterstraße bzw. Winfriedstraße im Norden – einschließlich der benachbarten Geschäfts- und Akteurslagen in der Mühlenstraße, Berlepschstraße, Anhaltinerstraße, Beuckestraße, Kirchstraße und Martin-Buber-Straße, der Königstraße, Potsdamer Straße und Berliner Straße sowie Onkel-Tom-Straße, Winfriedstraße und Gartenstraße.
(3) Der Verein vertritt die Position und Interessen der Gewerbetreibenden vor Ort gegenüber der Politik, der Verwaltung und der Presse (nach dem Motto „Gemeinsam sind wir stark“).
(4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(5) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäftsbeziehungen berechtigt, die mit der Erreichung der genannten Vereinszwecke zusammenhängen und diese fördern. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Leistungen Dritter bedienen und/oder sich an anderen Unternehmen oder Institutionen beteiligen, die die Vereinszwecke unterstützen.

§ 3 Organe bzw. Gremien des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, bestehend aus dem ‚Vertretungsberechtigten Vorstand' und einem ‚Erweiterten Vorstand'.
(2) Weiteres Gremium des Vereins können Beiräte sein.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft bzw. Annahme des Aufnahmeantrages

(1) Als ‚Ordentliche Mitglieder' des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die als Unternehmer ihren Sitz oder ihre Filiale im unter § 2 (2) beschriebenen Geschäftszentrum und Aktionsgebiet Zehlendorf Mitte haben.
(2) Als ‚Fördernde Mitglieder' können solche natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die ohne Stimmrecht der finanziellen Förderung des Vereins dienen wollen.
(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrages unter Anerkennung der Satzung. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung seiner Gründe verpflichtet.
(4) Eine Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Annahme des Mitgliedsantrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Ausschluss aus dem Verein

(1) Eine Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
(2) Eine Mitgliedschaft kann durch Ausschließung enden, die nur aus wichtigen Gründen erfolgen kann. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr einschließlich einer erfolglosen schriftlichen Mahnung. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Gegen eine Ausschließung steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Austritts- u/o Insolvenzerklärung zum Geschäftsjahresende.
(4) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft – ausgenommen bei ‚Fördernden Mitgliedern'.

§ 6 Höhe des Mitgliedsbeitrages

(1) Der Vorstand gibt dem Verein eine Beitragssatzung bzw. Beitragsordnung.
(2) Ordentliche Mitglieder leisten regelmäßige jährliche Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung.
(3) Fördernde Mitglieder leisten einen Beitrag frei gewählter Höhe.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ‚Ordentliche Mitgliederversammlung' soll einmal im Jahr, jeweils im Oktober jeden Jahres stattfinden. Eingeladen wird durch den Vorstand – schriftlich auf dem elektronischen Postweg – mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.
(2) Eine ‚Außerordentliche Mitgliederversammlung' findet statt, wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins für nötig hält oder dies 25 % der Mitglieder verlangen.
(3) Die Mitgliederversammlung wählt, bestätigt und entlastet den Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit – oder beschließt Vorgaben u/o Alternativen – und genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Jahresplanansatz und die Jahresendabrechnung – oder berät und beschließt über Änderungen.
(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge zur Satzung einschließlich der Auflösung des Vereins. Im letzteren Fall beschließt die Mitgliederversammlung über den oder die Anfallberechtigten hinsichtlich des Vereinsvermögens mit der Maßgabe, dass etwaiges Guthaben einer sozialen Einrichtung im Einzugsgebiet gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zugutekommt.
(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei ihrer/seiner Verhinderung durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählte/n Versammlungsleiter/in.
(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (‚Quorum'). Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden, sofern 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind – das gleiche gilt für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins.
(7) Über den Abstimmungsmodus – offene oder geheime Stimmabgabe – entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von drei Mitgliedern des Vereins zu unterzeichnen ist.
(9) Beschlüsse der Mitglieder dürfen abweichend von der gesetzlichen Regelung im schriftlichen Verfahren, auch im Umlaufverfahren, einstimmig gefasst werden. Dies gilt auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis wird allen Mitgliedern in Textform durch den Vorstand mitgeteilt.

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand

(1) Der Verein wird durch die/den 1. und 2. Vorsitzende/n des Vorstandes – Vorstand im Sinne des § 26 BGB - gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dabei wird der Verein

gemeinschaftlich durch den 1. und 2. Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder handeln unentgeltlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Erweiterter Vorstand

(1) Der ‚Erweiterte Vorstand' leitet den Verein und führt die Geschäfte.
(2) Der erweiterte Vorstand besteht mindestens aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftsverteilung geregelt wird. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes handeln unentgeltlich.
(3) Der erweiterte Vorstand verfügt über die Finanzmittel. Er hat der Mitgliederversammlung über alle Ausgaben Rechenschaft zu geben. Er kann ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausgaben gemäß Zweck und Aufgaben nach § 2 dieser Satzung tätigen bis zur Einzelförderung mit 50 % des laufenden Guthaben-Kassenbestandes. Bei Maßnahmen über diesen Wert hinaus bedarf der erweiterte Vorstand der vorherigen Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Diese kann auch im Umlaufverfahren erbeten und erteilt werden.

§ 10 Fachkundige Beiräte

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und sachkundigen Verstärkung einen oder mehrere ‚Beiräte' aus jeweils kompetenten Personen zu schaffen. Der bzw. die Beiräte haben keine Vertretungsbefugnis und kein Stimmrecht hinsichtlich der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 11 Jährliche Rechnungs- und Bilanzprüfung

Die Rechnungs- und Bilanzprüfung wird in der Geschäftsordnung näher geregelt.

§ 12 Änderung des Geschäftszwecks

Eine Änderung der Ziele und des Geschäftszwecks des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit möglich.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 21. Februar 2020 von der ersten Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und ist am 15. Mai 2020 geändert worden.

(2) Diese Satzung ist nach mehrheitlich beschlossenen Veränderungen mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg wirksam.

Berlin, den 15. Mai 2020